

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Juni 2011

Nummer 21

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 212 Rückgabe der Sicherheit für eine Wettannahmestelle („Wettbüro Riese“). S. 191
- 213 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder). S. 191

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 214 Genehmigung der Firma SIRECO GmbH in Wuppertal für die Änderung der bestehenden Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. S. 192
- 215 Antrag der Firma Grafenberg-Metall GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. S. 192

- 216 Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins zum Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld. S. 193

- 217 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Technischen Betriebe Dormagen AöR. S. 193

## Sozialangelegenheiten

- 218 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn; St. Marien, Viersen-Hamm; St. Peter, Viersen-Bockert; St. Remigius, Viersen und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen. S. 194

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 219 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3229274216). S. 194

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 212 Rückgabe der Sicherheit  
für eine Wettannahmestelle**  
(Wettbüro Riese)

Bezirksregierung  
21.03.02.01-3

Düsseldorf, den 19. Mai 2011

Die Erlaubnis für die Wettannahmestelle Henrietenstraße 12-14, 45127 Essen des Buchmachers Wettbüro Riese (Herrn Heinz Dirk Riese), Hauptstraße 8, 45879 Gelsenkirchen ist zum 02.05.2011 erloschen.

Ich beabsichtige daher, die nach § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz hinterlegte Sicherheit freizugeben.

Etwaige Forderungen gegen das Wettbüro Riese, die aus dessen Tätigkeit als Buchmacher herrühren, sind bei mir binnen 14 Tage nach Veröffentlichung geltend zu machen.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 191

- 213 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Guido Vedder)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0302

Düsseldorf, den 20. Mai 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Vedder  
Am Sternbusch 13  
46562 Voerde

die Genehmigung erteilt, Herrn

Vermessungstechniker Frank Hommel

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 191

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 214 Genehmigung der Firma SIRECO GmbH in Wuppertal für die Änderung der bestehenden Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Bezirksregierung  
52.03-0676073-0001-274

Düsseldorf, den 18. Mai 2011

Mit Bescheid vom 18.05.2011; Az.: 52.03-0676073-0001-274 ist der Firma SIRECO GmbH, Buchenhofener Str. 33-35 in 42329 Wuppertal folgende Genehmigung erteilt worden:

Auf den Antrag vom 12.10.2010 wird der Firma SIRECO GmbH, Buchenhofener Str. 33-35 in 42329 Wuppertal, unbeschadet der Rechte Dritter,

gemäß §§ 16, sowie 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S.504), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59 S. 1643, 1691), sowie
- der Ziffer 8.10 a) u. b) Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung in Verbindung mit der Ziffer 8.12 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert am 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700) in Verbindung mit
- dem 2. Anstrich des Anhangs I dieser Verordnung

**die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Buchenhofener Str. 33-35 in 42329 Wuppertal**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst insbesondere die Erhöhung der Annahmekapazität von 30 t/d auf 120 t/d sowie die Erhöhung der Durchsatzleistung der Behandlung von Abfällen zur Herstellung eines Entstickungsmittels (KONTRANOX®) von 30 t/d auf 70 t/d.

Die genehmigte Durchsatzleistung der Behandlung durch Elektrolyse zur Entsilberung von Abfällen von 30 t/d sowie die genehmigte Gesamtlagermenge von 200 t werden nicht erhöht.

Die Genehmigung beinhaltet keine Änderung der baulichen Anlage bzw. der Verfahrenstechnik.

Die erteilte Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskosten-hilfverfahren – durch eine Prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

## II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **06.06.2011** bis **20.06.2011** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum 6043,

Montags  
bis Donnerstags: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr;  
Freitags: 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag  
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 192

### 215 Antrag der Firma Grafenberg-Metall GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

Bezirksregierung  
52.03-9982215-0000-1024

Düsseldorf, den 25. Mai 2011

Die Firma Grafenberg-Metall GmbH, Hansaallee 321 in 40549 Düsseldorf, hat mit Datum vom 21.12.2010 gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die Genehmigung zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Sterkenhofweg 27 in 47807 Krefeld beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 192

#### 216 Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins zum Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld

Bezirksregierung  
54.04.01.21-Uerdingen I

Düsseldorf, den 26. Mai 2011

Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Sanierung des Deiches im Bereich Krefeld Uerdingen zwischen Rheinstrom-km 764,4 bis 764,9 – linkes Ufer (Uerdingen I).

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **16.06.2011 ab 9.30 Uhr im Rathaus der Stadt Krefeld, Raum C 2, Von der Leyen Platz 1 in 47798 Krefeld** statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 9.30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das

Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag  
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 193

#### 217 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Technischen Betriebe Dormagen AöR

Bezirksregierung  
54.7.3.0301-104/11

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Die Technische Betriebe Dormagen AöR, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen hat mit Datum vom 21.03.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Kläranlage Dormagen-Rheinfeld auf dem Grundstück Oberster Monheimer Weg 1, 41539 Dormagen gestellt.

Antragsgegenstand ist der Bau einer Klärschlamm-entwässerungs- und einer solaren Klärschlamm-trocknungsanlage.

Gemäß § 3e Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Tenkamp

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 193

## Sozialangelegenheiten

**218 Neuordnung der  
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden  
St. Helena, Viersen-Helenabrunn  
St. Marien, Viersen-Hamm  
St. Peter, Viersen-Bockert  
St. Remigius, Viersen  
und  
die Auflösung des  
Kirchengemeindeverbandes Viersen**

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 19. Mai 2011

**URKUNDE  
über  
die Neuordnung der  
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden  
St. Helena, Viersen-Helenabrunn  
St. Marien, Viersen-Hamm  
St. Peter, Viersen-Bockert  
St. Remigius, Viersen  
und  
die Auflösung des  
Kirchengemeindeverbandes Viersen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des  
Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Viersen

St. Helena  
St. Marien  
St. Peter  
St. Remigius

werden mit Wirkung zum 1. Juli 2011 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Juli 2011 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Viersen über, der hiermit mit Ablauf des 30. Juni 2011 aufgelöst wird.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Remigius geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Helena; St. Josef, St. Marien, St. Notburga und St. Peter.

### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Helena, St. Marien, St. Peter und St. Remigius werden zum 30. Juni 2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Remigius in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Juli 2011 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Remigius.

### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius umfasst die bisherigen

Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, St. Marien, St. Peter und St. Remigius.

### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Helena, St. Marien, St. Peter und St. Remigius erstellen zum 30. Juni 2011 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde St. Remigius über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Juli 2011 vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde St. Remigius verwaltet.

### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 8. In-Kraft-treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Aachen, den 5. Mai 2011

† Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 194

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 219 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 229 274 216)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 229 274 216 (alt 19 274 216) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.08.2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Mai 2011

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 194



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach